

**Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister**

| | | |
|---|----------------------|---|
| Federführender Fachbereich Finanzen | | Drucksachen-Nr. 544/2005 |
| | | <input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich |
| | | <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich |
| Beschlussvorlage | | |
| Beratungsfolge ▼ | Sitzungsdatum | Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung) |
| Finanz- und Liegenschaftsausschuss | 15.11.2005 | Beratung |
| Rat | 17.11.2005 | Entscheidung |

Tagesordnungspunkt

Kassenkreditsatzung der Stadt Bergisch Gladbach für das Haushaltsjahr 2006

Beschlussvorschlag:

@->

Die Kassenkreditsatzung der Stadt Bergisch Gladbach für das Haushaltsjahr 2006 wird in der Fassung der Vorlage beschlossen.

<-@

Sachdarstellung / Begründung:

@->

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, ist mit Kassenkreditsatzung vom 18.03.2005, in Kraft seit 28.03.2005, wegen der abzudeckenden Altfehlbeträge und des zu erwartenden neuen Fehlbedarfs vorsorglich auf 80.000.000 € festgesetzt worden.

Da die Haushaltssatzung 2006 voraussichtlich erst nach dem 01.01.2006 rechtskräftig wird, ist zur Vermeidung einer möglicherweise eintretenden Überschreitung des Kassenkreditrahmens aus 2005, der bis zur Rechtskraft des neuen Haushalts gilt, der Erlass folgender Kassenkreditsatzung mit einem erhöhten Kassenkreditrahmen von 100.000.000 € erforderlich.

Kassenkreditsatzung der Stadt Bergisch Gladbach für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW S. 254) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach am folgende Kassenkreditsatzung für das Jahr 2006 beschlossen:

§ 1

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000.000 € festgesetzt.

§ 2

Die Kassenkreditsatzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahren- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung der Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit in vollem Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den

Klaus Orth
Bürgermeister

<-@